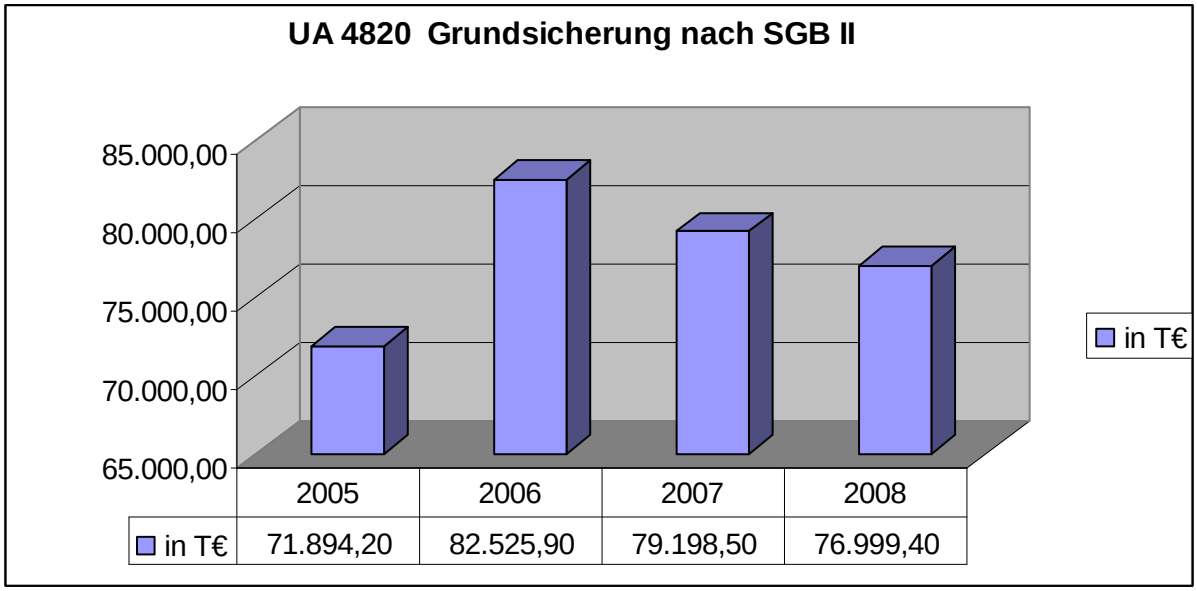
10. Leistungsgewährung nach SGB II durch die ARGE SGB II Halle GmbH
UA 4820

Seit dem 01. 01. 2005 werden für die Stadt Halle die bisherige Sozial- und Arbeitslosenhilfe als gemeinsame Leistung für Erwerbsfähige nach dem SGB II in geteilter Trägerschaft durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kommune erbracht.

Auf der Basis des Vertrages zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44 b des SGB II hat die ARGE SGB II Halle GmbH zum 01. 01. 2005 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Im UA 4820 – Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten der Unterkunft sowie einmaliger Leistungen nachgewiesen. Die Entwicklung der Ausgaben stellt sich seit 2005 wie folgt dar:



	2005	2006	2007	2008
in T€	71.894,20	82.525,90	79.198,50	76.999,40

Die Rechnungsprüfung hat für das Haushaltsjahr 2008 neben regelmäßigen Visa-Kontrollen eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB II für die Kosten der Unterkunft sowie einmaligen Leistungen von insgesamt 100 Fällen vorgenommen. Aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit wurde im Vorfeld der Prüfungsmaßnahmen mit der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit, Revisionsstützpunkt SGB II Berlin vereinbart, die Leistungsakten einer Kontrolle zugrunde zu legen, die von dieser bereits zuvor einer Prüfung unterzogen worden waren.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Sachbearbeitung in der ARGE SGB II Halle GmbH bei der Gewährung der Unterhaltskosten etc. bis auf einzelne verwaltungstechnische Fehler ordnungsgemäß gearbeitet hat.
- vgl. Prüfbericht vom 03.12.2008 -

Aus der Untersuchung ergaben sich zusammenfassend folgende Erkenntnisse:

- Die Überprüfung der ***Kosten für Unterkunft*** auf ihre Angemessenheit erfolgte in der Regel, das heißt bis auf 11 Fälle, durch die jeweiligen Sachbearbeiter/-innen ordnungsgemäß.
  In den 11 genannten Fällen waren die Zahlungen in ihrer Höhe weder anhand der Akte noch im A2LL nachzuvollziehen.

- In insgesamt 8 Fällen lagen in den entsprechenden Akten keine ***Betriebskostenabrechnungen*** aus Vorjahren vor.

- Anträge auf ***einmalige Leistungen*** nach § 23 Abs. 3 SGB II wurden in 5 Fällen gestellt. In einem Fall führte die Prüfung zu Beanstandungen.

- Bei der Untersuchung von 6 Akten wurde festgestellt, dass ***Unterlagen*** anderer Bedarfsgemeinschaften irrtümlich diesen Akten zugeordnet wurden.

- Die Prüfung der ***Kosten für Warmwasserbereitung*** zeigte, dass in 12 Fällen die Warmwasser – Festbeträge noch nicht berücksichtigt wurden.

Anmerkung zur aktuellen Rechtslage:

- In der Vergangenheit wurden im Bundesgebiet unterschiedlich hohe Kosten für Warmwasserbereitung durch die Leistungsträger in Abzug gebracht.
  Mit Urteil des Bundessozialgerichtes vom 27.02.2008 wurde festgestellt, dass Kosten für Warmwasserbereitung im Rahmen der Haushaltsenergiekosten in der Regelleistung berücksichtigt worden sind.
  Es wurden entsprechend dem prozentualen Anteil an der Regelleistung Festbeträge für Warmwasserkosten je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft festgelegt, welche bei den Gesamtheizkosten zu berücksichtigen sind.

  In der ARGE SGB II Halle GmbH wurde festgelegt, jeweils mit Neu- oder Weiterbewilligung diese Festbeträge in den Berechnungen zu berücksichtigen (siehe auch Schreiben Sozialamt v. 13.08.2008).

Halle (Saale), den 03.12.2008

Ziegler
Sachgebietsprüferin

Meckel
Sachgebietsprüferin